

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1971

Nummer 129

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203201	26. 10. 1971	RdErl. d. Finanzministers Sätze des Ortszuschlages ab 1. Januar 1972	1920
203318	10. 11. 1971	RdErl. d. Finanzministers Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	1921
2317	4. 11. 1971	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittestand und Verkehr Freizeit- und Erholungsanlagen; Interministerielle Arbeitsgruppe „Erholungsanlagen und Fremdenverkehr“	1921
23212		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 6. 1971 (MBL. NW. S. 1192/SMBL. 23212) Bauaufsichtliche Behandlung von Ölfeuerungen in Heizungsanlagen; DIN 4755 — Ölfeuerungen in Heizungsanlagen DIN 4787 — Ölrenner	1921
236	3. 11. 1971	RdErl. d. Finanzministers Einschaltung von beratenden Ingenieuren und Fachfirmen bei der Planung von betriebstechnischen Anlagen und Beteiligung von planenden Fachfirmen am Vergabeverfahren	1921
26	10. 11. 1971	RdErl. d. Innenministers Anerkennung ausländischer Pässe; Griechischer „PASSEPORT SPECIAL DE SERVICE“ und griechischer „PASSEPORT DE SERVICE“	1922
26	11. 11. 1971	RdErl. d. Innenministers Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; Philippinisches Seefahrtbuch	1923
26	18. 11. 1971	RdErl. d. Innenministers Anerkennung ausländischer Pässe; Nigerianische „Official Passports“	1928
786		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. 10. 1971 (MBL. NW. S. 1840) Richtlinien zur Förderung der Beratung zur beruflichen Umstrukturierung in der Landwirtschaft aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen	1923

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
18. 11. 1971	Innenminister Bek. — Verkaufspreise für die amtlichen topographischen Hauptkartenwerke	1924
15. 11. 1971	Minister für Wissenschaft und Forschung Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstsieges der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe, Abteilung Siegerland	1925
19. 11. 1971	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz Bek. — Neunte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 4. Wahlperiode	1928
	Personalveränderung Justizminister	1925
	Hinweise Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 v. 1. 11. 1971	1926
	Nr. 22 v. 15. 11. 1971	1927
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 11 — November 1971	1925

I.

203201

Sätze des Ortszuschlages ab 1. Januar 1972

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 10. 1971 —
B 2105 — 12.1.1 — IV A 2

Nach Artikel I § 4 Abs. 1 des 1. BesVNG vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) erhöhen sich vom 1. 1. 1972 an in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze des Ortszuschlages der Ortsklasse A in allen Tarifklassen und Stufen um die Hälfte des jeweiligen Unterschiedes zu dem Satz der Ortsklasse S.

Anlage

Vom 1. 1. 1972 an treten daher an die Stelle der bisherigen Sätze des Ortszuschlages (vgl. Teil B des Anhangs zum LBesG 71 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 — GV. NW. S. 264 / SGV. NW. 20320 —) die Sätze der anliegenden Übersicht.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage**Übersicht über die Sätze des Ortszuschlages
(Gültig ab 1. Januar 1972)**

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlagsbe- rechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	H 5, B 3 bis B 11	S A	374,— 351,50	456,— 430,50	499,— 473,50
I b	H 1 bis H 4, B 1 und B 2, A 13, A 13 a, A 14 bis A 16	S A	306,— 288,50	387,— 364,50	430,— 407,50
I c	A 9 bis A 12 und A 12 a	S A	265,— 258,—	335,— 325,—	378,— 368,—
II	A 1 bis A 8	S A	243,— 236,—	314,— 303,50	357,— 346,50

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 50 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 62 DM.

203318

Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 3.3 — IV 1
S 2333 — 2 — V B 3
v. 10. 11. 1971

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf folgendes hin:

In den Fällen, in denen ein Arbeitgeber gemäß § 5 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551) den Versicherungsbeitrag und die Umlage für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung weiter entrichtet, handelt es sich um Leistungen für die Zukunftssicherung eines Arbeitnehmers, die nach § 3 Ziffer 62 EStG bzw. § 2 Abs. 4 LStDV steuerfrei sind.

Mein RdErl. v. 15. 12. 1966 (SMBL. NW. 203318) wird daher um folgende Nummer 6 ergänzt:

6. In den Fällen, in denen das Land gem. § 5 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes für Arbeitnehmer die Beiträge und Umlagen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung weiter entrichtet, handelt es sich um Leistungen für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden und deshalb nach § 3 Ziff. 62 EStG (§ 2 Abs. 4 LStDV) nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören.

— MBL. NW. 1971 S. 1921.

2317

Freizeit- und Erholungsanlagen

Interministerielle Arbeitsgruppe „Erholungsanlagen und Fremdenverkehr“

Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr III C 4 — 33.33.40 — 20433/71

II B 5 — 80—00

v. 4. 11. 1971

1. Die Landesregierung hat am 8. September 1971 beschlossen:

„Zur Durchführung von Nr. 6.14 NWP 75 sowie für die Erarbeitung und die Durchführung eines Aktionsprogrammes „Fremdenverkehr“ wird bestimmt:

1. Es wird eine interministerielle Arbeitsgruppe „Erholungsanlagen und Fremdenverkehr“ gebildet. Ihr gehören Referenten aus der Staatskanzlei, dem Innenministerium, dem Kultusministerium, dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als ständige Mitglieder an. Die Mitglieder werden namentlich benannt. Vertreter anderer Ressorts sind bei Bedarf hinzuzuziehen.

2. Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:

2.1 Erarbeitung und Fortführung eines Aktionsprogramms für die in Nrn. 6.11 und 6.12 NWP 75 genannten Anlagen der Tages-, Wochenend- und Ferienerholung.

2.2 Erarbeitung und Fortführung eines Aktionsprogramms für die Fremdenverkehrsförderung.

2.3 Zu den Aufgaben nach 2.1 und 2.2 gehören insbesondere

2.31 Auswahl der zu fördernden Anlagen und Festlegung der Realisierungsstufen

2.32 Auswahl der einzelnen zu fördernden Einrichtungen innerhalb der Anlagen

2.33 Ermittlung des Mittelbedarfs in den verschiedenen Einzelplänen und Aufstellung eines mehrjährigen Finanzierungsplanes

2.34 Aufstellung eines jährlichen Förderungsprogramms, von dem einzelne Ressorts nur mit Zustimmung der Landesregierung abweichen dürfen.

3. Für die Aufgaben nach 2.1 hat der Innenminister, für die Aufgaben nach 2.2 hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die Federführung.“

2. Die Arbeitsgruppe wird gemeinsam mit den zuständigen Regierungspräsidenten/Landesbaubehörde Ruhr sowie ggf. anderen Bewilligungsbehörden und den für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholungsanlagen vorgesehenen Trägern über jede einzelne Anlage beraten. Die Termine werden rechtzeitig bekanntgegeben.

3. Die Zuständigkeit der interministeriellen Arbeitsgruppe berührt nicht die Zuständigkeit für das Antrags- und Bewilligungsverfahren. Hierfür sind ausschließlich die für jeden Fachbereich geltenden Richtlinien maßgebend.

— MBL. NW. 1971 S. 1921.

23212

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 6. 1971, Az.: V A 4 — 7.011 — Nr. 477/71 — (MBL. NW. S. 1192/SMBL. 23212)

Bauaufsichtliche Behandlung von Ölfeuerungen in Heizungsanlagen
DIN 4755 — Ölfeuerungen in Heizungsanlagen
DIN 4787 — Olbrenner

In Nummer 2.1 Buchst. b) muß es statt „Behälterdeckel“ richtig heißen:

„Behälterdecke“

— MBL. NW. 1971 S. 1921.

236

Einschaltung von beratenden Ingenieuren und Fachfirmen bei der Planung von betriebstechnischen Anlagen und Beteiligung von planenden Fachfirmen am Vergabeverfahren

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 11. 1971 — VI A 3/VI A 5 — 0.464

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten hat mit RdErl. v. 17. 10. 1968 (SMBL. NW. 236) das Ingenieurvertragsmuster — Betriebstechnische Anlagen — für den Bereich der früheren Staatshochbauverwaltung des Landes NW eingeführt und den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, dieses Vertragsmuster auch in ihrem Aufgabenbereich anzuwenden.

Im Bereich der früheren Finanzbauverwaltung des Landes NW ist das vom Bundesminister der Finanzen mit Rundschreiben v. 15. 6. 1970 (MinBl.Fin. S. 442) bekanntgegebene Vertragsmuster eingeführt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister weise ich darauf hin, daß bei der Anwendung des RdErl. v. 17. 10. 1968 (SMBL. NW. 236) auch noch folgendes zu beachten ist:

1. Stehen der Baudienststelle keine geeigneten eigenen Fachkräfte zur Durchführung von Planungsarbeiten und zur Aufstellung von Leistungsverzeichnissen für betriebstechnische Anlagen zur Verfügung, so sind die Leistungen nach § 3.11 (Vorentwurf) bis § 3.241 (Aufstellen der Leistungsverzeichnisse) des Ingenieurvertragsmusters — Betriebstechnische Anlagen — (im folgenden kurz „Ingenieurvertragsmuster“ genannt)

- einem beratenden Ingenieur oder einer Fachfirma (Unternehmen) — im folgenden kurz Ingenieur genannt — im Rahmen eines Ingenieurvertrages unter Zugrundelegung des vorgenannten Ingenieurvertragsmusters zu übertragen (vgl. Ziff. 1.43 Abs. 1 der Heizungsbauanweisung 1955).
2. Die Baudienststelle hat die Ingenieure nach Fachkunde, Erfahrung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen.
 3. Die vom Ingenieur zu erarbeitende Planung und die Aufstellung des Leistungsverzeichnisses dürfen nicht gegen die nachfolgenden Kriterien verstößen:
 - 3.1 zu aufwendige und/oder unwirtschaftliche Planung,
 - 3.1.1 übersetzte oder zu gering angesetzte Massen,
 - 3.1.2 Fehlen wesentlicher Positionen,
 - 3.1.3 Versuch, einen Wettbewerbsvorteil für einen Bieter zu schaffen.
 - 3.2 Der Ingenieur darf als Sachwalter seines Auftraggebers keinerlei Provisionen, Rabatte oder sonstige direkte oder indirekte Vergünstigungen für sich oder seine Mitarbeiter in Anspruch nehmen. Diese Verpflichtung des Ingenieurs wird in § 4 des Ingenieurvertragsmusters aufgenommen (vgl. Nummer 16.2).
 4. Der beauftragte Ingenieur ist zu verpflichten, die Ingenieurleistungen nach Nummer 1 firmenunabhängig und fabrikatsneutral zu erbringen.
Muß im Leistungsverzeichnis ausnahmsweise ein Fabrikat angegeben werden, so ist die Möglichkeit zu schaffen, daß ein gleichgeeignetes Fabrikat angeboten werden kann. Soweit der Ingenieur in besonderen Fällen die Hilfe von Herstellerfirmen in Anspruch nehmen muß, ist er zu verpflichten, dem Auftraggeber den Umfang der Firmenhilfe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Diese Verpflichtungen des Ingenieurs werden ebenfalls in § 4 des Ingenieurvertragsmusters aufgenommen (vgl. Nummer 16.1, 16.2 und 16.3).
 5. Werden einer Fachfirma Ingenieurleistungen nach Nummer 1 übertragen, so kann mit ihr vereinbart werden, daß sie mit zur Einreichung eines Angebotes aufgefordert wird.
 6. Für die Abfassung der Leistungsbeschreibung gelten § 9 Nr. 1 VOB/A und/oder § 10 Nr. 1 VOL/A. Leistungen und Massenumfang sollen möglichst genau der späteren Ausführung entsprechen.
 7. In der Ausschreibung sollen Alternativlösungen als Nebenangebote zugelassen werden. Auch unangefordert eingereichte Alternativlösungen sind mit zu prüfen und zu werten.
 8. Um eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel im Sinne des § 26 RHO sicherzustellen, sollen die Ingenieurleistungen nach Nummer 1 und später die eingehenden Angebote durch einen behördenangehörigen fachlich qualifizierten Mitarbeiter sorgfältig geprüft werden (vgl. auch Nummer 9).
 9. Soweit die Baudienststelle die Prüfung der Ingenieurleistungen nach Nummer 1 mangels eigener geeigneter Fachkräfte nicht übernehmen kann, kann in schwierigen Fällen diese Aufgabe einem Sachverständigen gegen Vergütung übertragen werden.
 10. Werden die Ingenieurleistungen nach Nummer 1 von einer Fachfirma, welche am Wettbewerb um die Bauausführung nicht teilnimmt, erbracht, so können ihr auch die Prüfung der Angebote nach § 3.242 und die weiteren Ingenieurleistungen nach § 3 des Ingenieurvertragsmusters übertragen werden.
 11. Werden die Ingenieurleistungen nach Nummer 1 von einer Fachfirma erbracht und wird diese zur Abgabe eines Angebotes mit aufgefordert, so darf sie nicht zur Prüfung der Angebote nach § 3.242 und für die weiteren Ingenieurleistungen nach § 3 des Ingenieurvertragsmusters herangezogen werden. Dies gilt nicht für das Anfertigen von Ausführungszeichnungen und der Pläne über Schlitze und Durchführungen (§ 3.254).
- 11.1 Soweit die Baudienststelle mangels eigener geeigneter Fachkräfte die Prüfung der Angebote nach § 3.242 und die weiteren Aufgaben nach § 3 des Ingenieurvertragsmusters nicht übernehmen kann, so sind diese Aufgaben einem Sachverständigen gegen Vergütung zu übertragen.
12. Ergibt sich bei der Prüfung nach den Nummern 6 bis 10, daß der Ingenieur gegen die in Nummer 5 genannten Kriterien verstößen hat, so hat die Baudienststelle den Ingenieur und Aufsteller des Leistungsverzeichnisses wegen dieser Mängel in Anspruch zu nehmen. Der Ingenieur hat die Mängel der Planung zu beseitigen (vgl. §§ 2.4, 18.1 und 18.2 des Ingenieurvertragsmusters).
13. Bei umfangreichen Planungen soll die Baudienststelle mit dem Ingenieur vereinbaren, daß ihr dieser seine für die jeweilige Planung eingesetzten leitenden Ingenieure namentlich bekannt gibt und nur mit ihrem Einverständnis oder bei Vorliegen zwingender Gründe auswechselt.
14. Wird eine Fachfirma mit den Ingenieurleistungen nach Nummer 1 beauftragt und zur Einreichung eines Angebotes mit aufgefordert, ist die Vergütung für die Ingenieurleistungen von der Vergütung für die Ausführungsleistung kostenmäßig getrennt zu behandeln und bei der Wertung des Angebotes nicht zu berücksichtigen.
15. In Abs. 7 d. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 10. 1968 (SMBL. NW. 236) werden die Worte „wird in einem besonderen RdErl. behandelt werden“ ersetzt durch die Worte „ist im RdErl. d. Finanzministers v. 3. 11. 1971 (SMBL. NW. 236) behandelt worden“.
16. Die Anlage B zu dem RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 10. 1968 (SMBL. NW. 236) wird wie folgt geändert:
 - 16.1 § 4.6 wird wie folgt gefaßt:
Der Ingenieur hat die Leistungen persönlich mit seinem Büro firmenunabhängig und fabrikatsneutral zu erbringen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
 - 16.2 In § 4.7 ist als Satz 2 folgendes anzufügen:
Er darf keinerlei Provisionen, Rabatte oder sonstige direkte oder indirekte Vergünstigungen für sich oder seine Mitarbeiter in Anspruch nehmen.
 - 16.3 In § 4 wird als Nummer 4.8 eingefügt:
Muß im Leistungsverzeichnis ausnahmsweise ein Fabrikat angegeben werden, so hat der Ingenieur die Fabrikatsbezeichnung in der Leistungsposition mit dem Zusatz — oder gleichgeeignetes Fabrikat — zu versehen.

— MBL. NW. 1971 S. 1921.

26

Anerkennung ausländischer Pässe

Griechischer „PASSEPORT SPECIAL DE SERVICE“ und griechischer „PASSEPORT DE SERVICE“

RdErl. d. Innenministers v. 10. 11. 1971 —
I C 3/43.62 — G 3

1. Der griechische PASSEPORT SPECIAL DE SERVICE ist ein Blattpaß. Er wird an bestimmte Personen ausgestellt, die gelegentlich ins Ausland reisen.
Der Paß enthält keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Inhabers. Da die griechischen Behörden bestätigt haben, daß dieser Paß nur an griechische

Staatsangehörige ausgestellt wird, hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe c) zu § 3 AuslGVwv (Angabe über die Staatsangehörigkeit) zugelassen.

Der Paß enthält ferner keine Angaben über den Geburtsort und das Geburtsdatum des Paßinhabers. Das griechische Außenministerium hat der deutschen Auslandsvertretung hierzu mitgeteilt, daß vom Beginn nächsten Jahres ab neue Dienstpässe, die diese Angaben enthalten, eingeführt werden. Bis zum 31. 12. 1971 werden daher die Blattfächer als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Vom 1. 1. 1972 an werden diese Pässe nur noch anerkannt, wenn sie das Geburtsdatum, Geburtsjahr und den Geburtsort enthalten bzw. wenn diese Angaben amtlich nachgetragen sind.

2. Der griechische PASSEPORT DE SERVICE (gebunden) wird für bestimmte Personengruppen ausgestellt, die wegen ihrer Funktion oder ihres Auftrages mehrere Reisen unternehmen müssen.

Der Paß enthält keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Inhabers. Da die griechischen Behörden bestätigt haben, daß dieser Paß ebenfalls nur an griechische Staatsangehörige ausgestellt wird, hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt auch hier eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe c) zu § 3 AuslGVwv zugelassen.

Der Paß enthält weder Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers noch der evtl. miteingetragenen Ehefrau und Kinder.

Bis zum 31. Dezember 1971 wird der Paß als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Vom 1. Januar 1972 ab wird der Paß nur noch anerkannt, wenn er das Geburtsdatum, Geburtsjahr und den Geburtsort des Paßinhabers und der evtl. miteingetragenen Ehefrau und das Geburtsdatum evtl. miteingetragener Kinder enthält bzw. wenn diese Angaben amtlich nachgetragen sind.

— MBl. NW. 1971 S. 1922.

26

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere Philippinisches Seefahrtbuch

RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1971 —
I C 3/43.62 — P 5

Das Philippinische Seefahrtbuch erfüllt die Erfordernisse der Ziffer 4 zu § 3 AuslGVwv. Die Angaben sind nicht alle ohne weiteres aus dem Seefahrtbuch ersichtlich, jedoch nach Auskunft des für die Ausstellung der Seefahrtbücher zuständigen „Office of Manpower Services“ wie folgt in dem Paßersatz enthalten:

1. Geburtstag:

In der Regel wird in der Rubrik „Age“ das genaue Geburtsdatum eingetragen; falls angezeigte der vor allem in den Provinzen häufig unzureichenden Standesamtsverhältnisse keine genauen Geburtsdaten verfügbar sind, erfolgt lediglich die (ungefähre) Altersangabe.

2. Geburtsort und Staatsangehörigkeit: Eine Angabe des Geburtsortes des Inhabers ist in der Rubrik „Native of . . .“ vorgesehen; diese Angabe enthält zugleich den Hinweis auf die philippinische Staatsangehörigkeit. Nach Mitteilung des philippinischen Arbeitsministeriums wird das Seefahrtbuch ausschließlich an philippinische Staatsangehörige vergeben.

3. Unterschrift des Inhabers:

Sie ist unter dem Lichtbild des Inhabers in der Rubrik „Signature of the interested party“ vorgesehen.

4. Dienststempel:

Er wird in dem neben der Unterschrift des „Official Shipper“ (gleichbedeutend mit „Office of Manpower Services“) befindlichen quadratischen Feld angebracht.

5. Unterschrift des Bediensteten der ausstellenden Behörde:

Sie wird neben dem zu 4. erwähnten Stempel in der Rubrik „Official Shipper“ angebracht.

6. Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich:

Die Gültigkeitsdauer des Seefahrtbuches ist — abgesehen vom Fall der vollständigen Ausfüllung des Vordruckes — unbegrenzt. Ein Vermerk über die Gültigkeitsdauer ist daher nicht vorgesehen. Da auch der Geltungsbereich des Seefahrtbuches unbegrenzt ist, sind insoweit ebenfalls keine Angaben vorhanden.

Mit Note vom 4. August 1971 hat das philippinische Außenministerium die Bereitschaft der Regierung zum Ausdruck gebracht, das deutsche Seefahrtbuch — auf der Grundlage der Gegenseitigkeit — als amtliches Paßersatzpapier für deutsche Staatsangehörige anzuerkennen, die sich als Besatzungsmitglieder deutscher oder ausländischer Schiffe in den Philippinen aufhalten.

Da die Gegenseitigkeit im Hinblick auf § 4 Abs. 4 DVAAuslG gewährleistet ist, hat der Bundesminister des Innern das philippinische Seefahrtbuch als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

— MBl. NW. 1971 S. 1923.

786

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 10. 1971 (MBl. NW. S. 1840)

Richtlinien zur Förderung der Beratung zur beruflichen Umstrukturierung in der Landwirtschaft aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen

Auf S. 1481 unter 4. 2.3 letzter Satz muß es richtig heißen:

..... beratenen Landwirt

— MBl. NW. 1971 S. 1923.

II.

**Verkaufspreise
für die amtlichen topographischen Hauptkartenwerke**

Bek. d. Innenministers v. 18. 11. 1971 — I D 3 — 6816

Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 werden die Verkaufspreise für Blätter der amtlichen topographischen Hauptkartenwerke gemäß Nr. 6 Abs. 1 d. RdErl. v. 24. 4. 1967 (SMBI. NW. 71341) wie folgt neu festgesetzt:

Maßstab	Bezeichnung des Hauptkartenwerks bzw. des Arbeitsblatts oder der Vorstufe	Preis DM
1 : 2 500	Arbeitsblatt *) der Katasterplankarte oder der Deutschen Grundkarte (Grundriß)	8,—
	Arbeitsblatt *) der Deutschen Grundkarte (Grundriß und Höhenlinien)	10,—
1 : 5 000	Katasterplankarte *)	4,—
	Deutsche Grundkarte (Grundriß), einfarbig	5,—
	Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, zweifarbig	6,—
	Luftbildkarte ohne Höhenlinien	5,—
	Luftbildkarte mit Höhenlinien	6,—
	Bodenkarte 1 : 5 000 auf der Grundlage der Bodenschätzung, zwei- oder drei-farbig	6,—
*) Diese Blätter werden in der Regel nur als Lichtpausen abgegeben.		
1 : 25 000	Topographische Karte 1 : 25 000, einfarbig	2,60
	mehrfarbig	3,20
1 : 50 000	Topographische Karte 1 : 50 000, mehrfarbig ohne Schummerung	3,20
	mit Schummerung	3,90
1 : 100 000	Topographische Karte 1 : 100 000, mehrfarbig ohne Schummerung	3,20
	mit Schummerung	3,90
1 : 200 000	Topographische Übersichtskarte 1 : 200 000, mehrfarbig ohne Schummerung	3,20
	mit Schummerung	3,90

Die Verkaufspreise gelten sowohl für Kartendrucke als auch für Lichtpausen. Sie sind für den buchhändlerischen Vertrieb unverbindliche Richtpreise.

Die Verkaufspreise der übrigen Karten (Sonderkarten und historische Karten) werden vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen neu festgesetzt und bekanntgemacht.

Minister für Wissenschaft und Forschung**Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe
Abteilung Siegerland**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 15. 11. 1971 — Z A 2 — 0.303 (4)

Das Dienstsiegel der Abteilung Siegerland der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe ist verlorengegangen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Rundstempel aus Gummi, Durchmesser 35 mm, in der Mitte das Landeswappen.

Umschrift:

Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe, Abteilung Siegerland.

Die Wörter „Abteilung Siegerland“ stehen unterhalb des Landeswappens und sind nach beiden Seiten durch ein Sternchen von dem übrigen Schriftsatz abgesetzt.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstsiegels wird strafrechtlich verfolgt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung werden an den Geschäftsführenden Dekan der Abteilung Siegerland erbeten.

— MBl. NW. 1971 S. 1925.

Personalveränderung**Justizminister****Verwaltungsgerichte**

Es ist ernannt worden:

Gerichtsassessorin A. E. R. k
zur Verwaltungsgerichtsrätin beim Verwaltungsgericht
in Köln.

— MBl. NW. 1971 S. 1925.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 11 — November 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

I Kultusminister

Personenachrichten	566
Berichtigungen	570
Ordnung der Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses der Hauptschule in Nordrhein-Westfalen (FAH). RdErl. d. Kultusministers v. 30. 9. 1971	571
Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses der Hauptschule in Nordrhein-Westfalen (FAH). RdErl. d. Kultusministers v. 30. 9. 1971	577
Abschluß der Klasse 10 der Hauptschule und Zeugniserteilung. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 2. 1971	577
Reifeprüfung 1972. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 10. 1971	584
Studiengänge für Volksschullehrer an Sonderschulen gemäß § 27 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonder-Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 10. 1971	584
Einrichtung zusätzlicher Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer in den Jahren 1971 und 1972. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 10. 1971	584
Termin der Wiederholung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 10. 1971	585
Erstattung der Schülerfahrkosten und der Kosten für Lernmittel an Schüler, die Schulen außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen (sog. Pendler). RdErl. d. Kultusministers v. 29. 3. 1971	586
Europäischer Wettbewerb 1972 (Europäischer Schultag). RdErl. d. Kultusministers v. 26. 10. 1971	591
Ordnung der Fremdenprüfung zur Erlangung der Fachoberschulreife für staatlich geprüfte Techniker, Betriebswirte und Fachkaufleute, die im Land Nordrhein-Westfalen geprüft worden sind. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 9. 1971	592

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personenachrichten	594
Nachträgliche Graduierung von Absolventen deutscher Bergschulen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 8. 9. 1971	595
Richtlinien für die Förderung der Studenten der Bibliothekar-Lehrinstitute im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 9. 1971	597
Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 9. 1971	597
Ordnung für die akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 9. 1971	597
Verlegung von Diensträumen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 10. 1971	597

B. Nichtamtlicher Teil

25 Jahre Nordrhein-Westfalen	597
11. DIDACTA-Ausstellung vom 14. bis 18. März 1972 in Hannover	597
Buchhinweise	598
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. September bis 20. Oktober 1971	600
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. Oktober bis 29. Oktober 1971	602

— MBl. NW. 1971 S. 1925.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 21 v. 1. 11. 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskostenstgesetz (VVzLUKG)	241	
Verhaltensvorschriften für Strafgefange und Verwahrte	241	
Bekanntmachungen	242	
Personalnachrichten	242	
Gesetzgebungsübersicht	244	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. Ist die Monatspacht für eine Gastwirtschaft auf der Grundlage eines Hektoliterpreises für eine bestimmte Biersorte plus 4% Umsatzsteuer zu berechnen, so bleibt die mit der Einführung der Mehrwertsteuer verbundene Erhöhung der Umsatzsteuer bei der Berechnung außer Betracht. OLG Köln vom 1. Dezember 1970 — 15 U 142/70	244	
2. ZPO § 91 a. — Im Falle einer einseitigen Erledigungserklärung des Klägers nach Einreichung, aber vor Zustellung der Klage gebührt dieser vor dem Abweisungsantrag des Beklagten dann der Vorzug, wenn der Kläger vor dem Eintritt des erledigenden Ereignisses alles getan hatte, um die Rechtshängigkeit herbeizuführen, z. B. den erforderlichen Kostenvorschuß gezahlt hatte. OLG Köln vom 18. Dezember 1970 — 9 U 166/70	246	
3. ZPO §§ 103, 794. — Treffen die Parteien eines Ehescheidungsprozesses im Rahmen eines gerichtlichen Vergleiches, der vor Erlass des Ehescheidungsurteils abgeschlossen worden ist, eine Vereinbarung darüber, wer die Kosten des anhängigen Rechtsstreites tragen soll, so bildet der Vergleich insoweit keinen zur Kostenfestsetzung geeigneten Titel. OLG Köln vom 14. Dezember 1970 — 8 W 148/70	247	
Strafrecht		
1. StGB §§ 42 m und n; StPO §§ 331, 358. — Setzt das Amtsgericht in der irriegen Meinung, dem Angeklagten sei bereits in einem anderen Verfahren die Fahrerlaubnis rechtskräftig entzogen, lediglich eine Sperrfrist fest, so liegt ein Verstoß gegen das Verbot der reformatio in peius vor, wenn das Berufungsgericht auf Berufung des Angeklagten die Fahrerlaubnis entzieht. OLG Hamm vom 27. Januar 1971 — 4 Ss 1224/70	248	
2. StGB § 222; StVO § 1. — Ohne Hinzutreten weiterer Umstände braucht auf einer Bundesstraße außerhalb einer geschlossenen Ortschaft ein Pkw-Führer nicht damit zu rechnen und deshalb seinen Abstand zu einem vorausfahrenden Pkw nicht darauf einzurichten, daß dieser beim Überholen einen Radfahrer streift und dadurch unvermittelt in die Fahrbahn des nachfolgenden Pkw schleudert. Daran ändert nichts, falls der Nachfahrende den zum vorausfahrenden Pkw an sich gebotenen Abstand wegen eigener Überholabsicht erheblich unterschritten hatte. OLG Köln vom 19. Januar 1971 — Ss 268/70	249	
3. StVO § 8 IV, § 13 II. — Verkehrsteilnehmer, die aus einer untergeordneten Straße kommend in eine bevorrechtigte Straße mit zwei gleichartigen Fahrbahnen (§ 8 Abs. 4 StVO) einfahren wollen, haben auch diejenigen Verkehrsteilnehmer vorfahren zu lassen, die sich auf einem verbindenden Mittelstück befinden, das in Höhe der Einmündung der untergeordneten Straße angelegt ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese ihre Fahrt geradeaus in Richtung auf die untergeordnete Straße oder unter Kreuzung der Fahrtlinie des Wartepflichtigen nach links fortzusetzen beabsichtigen. OLG Düsseldorf vom 4. November 1970 — 2 Ss (OWi) 559/70	250	
4. OWiG § 29 I Nr. 8. — Die Anfrage des Amtsrichters bei der Staatsanwaltschaft, ob die Klage wegen fehlender ausreichender Beweise fallengelassen wird, unterbricht nicht die Verjährung. OLG Hamm vom 16. Februar 1971 — 3 Ss OWi 119/71	251	
5. Straffreiheitsgesetz 1970 § 2 II. — Die in einer öffentlichen Versammlung der Kreisgruppe einer politischen Partei von einem einzelnen begangene Beleidigung einer Persönlichkeit des politischen Lebens stellt eine zur Meinungsäußerung in öffentlichen Angelegenheiten bestimmte Demonstration im Sinne des § 2 II StFG dar. OLG Düsseldorf vom 9. Dezember 1970 — 2 Ss 667/70	251	
Kostenrecht		
BRAGebO §§ 126, 27. — Der Senat hält an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, daß der Armenanwalt die Kosten für Ablichtungen von Unterlagen, die sein Auftraggeber beizubringen hat, nur dann aus der Staatskasse ersetzt verlangen kann, wenn der Auftraggeber außerstande ist, die Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen. OLG Düsseldorf vom 20. Januar 1971 — 10 W 5/71	252	

— MBl. NW. 1971 S. 1926.

Nr. 22 v. 15. 11. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Übertragung von Geschäften des gehobenen Justizdienstes auf den mittleren Justizdienst	253
Kopiergeräte in den Büros der Gerichtsvollzieher	254
Einrichtung von Kammern für Handelssachen	254
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	254
Personalnachrichten	254
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
BGB § 134; StGB § 286 I. — Der Betrieb einer öffentlichen nicht genehmigten Lotterie in Gestalt prämiierter progressiver Kundenwerbung ist auch dann gegeben, wenn eine Wertpapier-Depotverwaltung zur Kundenwerbung und zum Aufbau eines Vertreternetzes sog. Team-Verträge mit freien Mitarbeitern, die einen Eintrittspreis entrichten müssen, der als Prämie bei erfolgreicher Werbung zurückgezahlt wird, schließt. OLG Köln vom 9. Februar 1971 — 15 U 119/70	256
Strafrecht	
1. StGB § 25. — Eine Frist, innerhalb derer der Wiederruf der Strafauersetzung nach Ablauf der Bewährungszeit auszusprechen ist, besteht nicht. OLG Hamm vom 23. Februar 1971 — 1 Ws 9/71	258
2. StGB § 60 I. — Hat ein Gefangener einen Aufsichtsbeamten beleidigt und ist deshalb gegen ihn eine Haftstrafe in Form eines Arrestes verhängt worden, so ist der Arrest nicht auf die Strafe anzurechnen, auf die in einem Strafverfahren wegen der Beleidigung erkannt wird. OLG Hamm vom 28. September 1971 — 5 Ss 713/71	258
3. StVO §§ 1, 9 a. F.; StVO §§ 3, 5 n. F. — Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Kraftfahrer auf der Autobahn mit 180 km/h überholen darf. OLG Hamm vom 25. Januar 1971 — 5 Ss OWi 1175/70	259
4. StPO §§ 33, 59, 267. — Zur Rüge, eine auf der Straße durchgeföhrte Ortsbesichtigung habe nicht sämtlichen Beteiligten gemeinsame Beobachtungen gestattet. — Zur Rüge, der Trafichter habe Zeugen ohne vorherige Anhörung des Angeklagten und seines Verteidigers vereidigt. — Die Aufzählung der Beweismittel, die üblicherweise in Strafurteilen am Anfang oder Ende der getroffenen Feststellungen erfolgt, besagt nicht, daß alle dabei erwähnten Zeugen und Sachverständigen Wesentliches für die Feststellungen bekannt haben. OLG Hamm vom 5. Februar 1971 — 3 Ss 741/70	260
5. StPO § 44 Satz 1, § 314 I. — Als unabwendbarer Zufall stellt es sich dar, wenn ein am vorletzten Tag der Frist zur Post gegebener Rechtsmittel-	
brief nicht am folgenden Tage bei dem Gericht eingeht, obwohl er nach der am Briefkasten vor dem Postamt angebrachten Übersicht noch die erste Zustellung am Bestimmungsort hätte erreichen müssen. OLG Hamm vom 24. Februar 1971 — 4 Ws 3/71	261
6. LebensmittelG § 4 Nr. 2 und 3. — Wer ein Erzeugnis, das äußerlich nach Aussehen, Gefüge, Farbe, Geruch und Geschmack einer Frikadelle ähnlich ist, innerlich aber den nach der Verbrauchererwartung an frikadellenartige Erzeugnisse gestellten Anforderungen nicht entspricht, unter der bloßen Bezeichnung als „Bierhappen“ verkauft, verstößt gegen § 4 Nr. 2 LMG durch nicht ausreichendes Kenntlichmachen eines verfälschten oder nachgemachten Lebensmittels, nicht aber gegen Nr. 3, weil es sich um eine nichts sagende Bezeichnung handelt, die nur auf die Eignung zum Verzehr beim Biergenuss hinweist, die Art und Zusammensetzung des Lebensmittels aber offen läßt. OLG Köln vom 19. Januar 1971 — Ss 192/70	261
Kostenrecht	
1. ZPO § 91. — Die Kosten eines vorangegangenen Beweissicherungsverfahrens sind nur dann Kosten des Rechtsstreits, wenn der Kostentitel der Hauptsache sich gegen die Partei des Beweissicherungsverfahrens richtet. OLG Hamm vom 5. Februar 1971 — 15 W 448/70	262
2. ZPO § 276 III, § 91 I. — Bei der Ermittlung der „Mehrkosten“ im Sinne von § 276 III ZPO dürfen nur notwendige Kosten im Sinne von § 91 I ZPO berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit eines durch die Anrufung eines unzuständigen Gerichts erforderlich gewordenen Anwaltswechsels ist im Kostenfestsetzungsvorfahren zu prüfen; sie ist in der Regel zu bejahen. OLG Hamm vom 4. Februar 1971 — 15 W 532/70	263
3. ZPO § 10; ZuSEG § 16. — Hat statt des zuständigen Einzelrichters das Kollegium über den Festsetzungsantrag nach § 16 I S. 1 ZuSEG entschieden, so nötigt die Zuständigkeitsverletzung nicht zur Aufhebung und zur Zurückverweisung der Sache an den Einzelrichter. Damit gibt der Senat seine im Beschuß v. 14. 2. 1969 (15 W 453/38 = JMBI. NW 70, 111 = Büro 69, 775 = JVBI. 69, 215) vertretene gegenteilige Ansicht auf. OLG Hamm vom 2. März 1971 — 15 W 578/70	263
4. BRAGbO § 31 Nr. 3. — Der Beschuß, wonach „durch den Berichterstatter des Senats eine Ortsbesichtigung vorgenommen werden soll mit nachfolgender Erörterung der Sach- und Rechtslage — ggf. zur Herbeiföhrung einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits —“, ordnet eine Beweisaufnahme im Sinne von § 31 Nr. 3 BRAGbO an. OVG Münster vom 9. Dezember 1970 — X B 321/70	264

— MBL. NW: 1971 S. 1927.

26

Anerkennung ausländischer Pässe
Nigerianische „Official Passports“

RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1971 —
 I C 3 / 43.62 — N 6

Nach Mitteilung der deutschen Botschaft in Lagos hat die nigerianische Regierung mit sofortiger Wirkung neue „Official Passports“ herausgegeben. Dieser Paß dürfte dem deutschen Dienst- oder Ministerialpaß entsprechen. Da der Paß die nach Nummer 4 Abs. 1 zu § 3 AuslGVwV erforderlichen Eintragungen enthält, kann er als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt werden, sofern in ihm auf Seite 4 vermerkt ist, daß sich sein Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

Auf den Schreibfehler bei der französischen Bezeichnung des Passes auf Seite 1 „Passeport Officiale“ statt „Passeport Officiel“ weise ich hin.

— MBl. NW. 1971 S. 1928.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

**Bekanntmachung
 der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**

Betr.: Neunte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 4. Wahlperiode.

Die neunte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 4. Wahlperiode findet statt am

Mittwoch, dem 15. Dezember 1971, 15 Uhr,
 in der Hauptverwaltung — großer Sitzungssaal im Hochhaus, 15. Etage.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die achte Vertreterversammlung in der 4. Wahlperiode am 24. August 1971
2. Zusammensetzung der Vertreterversammlung
3. Zusammensetzung des Vorstandes
4. Ersatzwahlen für Ausschüsse
5. Sachstandsbericht über den Verwaltungsneubau
 Referent: Ltd. Baudirektor Hoischen
6. Bericht des Vorstandes
7. Bericht der Geschäftsführung
8. Abnahme der Jahresrechnungen 1970
9. Festsetzung der Haushaltsvoranschläge 1972
10. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Wahl eines Geschäftsführers
2. Entschädigungsregelung für Organmitglieder
3. Verschiedenes

Düsseldorf, den 19. November 1971

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

— MBl. NW. 1971 S. 1928.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgehalt behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.